

Volkswirtschaft und Inneres
Handelsregister
Zwinglistrasse 6
8750 Glarus

Verzicht auf die eingeschränkte Revision der Jahresrechnung (Opting-out) **Bei Neugründung (AG, GmbH, Genossenschaft)**

Sind die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision nicht gegeben, so muss die Gesellschaft ihre Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle eingeschränkt prüfen lassen (Art. 727a Abs. 1 OR). Mit der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter kann aber auf die gesetzlich vorgesehene, eingeschränkte Revision verzichtet werden, wenn die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat (Art. 727a Abs. 2 OR; Art. 62 Abs. 1 HRegV). Alle Eintragungen in das Handelsregister sollen wahr sein. Wer eine Handelsregisterbehörde zu einer unwahren Eintragung veranlasst oder ihr eine eintragungspflichtige Tatsache verschweigt, kann bestraft werden.

Firma und Sitz

1. Es wird erklärt, dass:

- die Gesellschaft die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt;
- die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat;
- sämtliche Aktionäre bzw. Gesellschafter auf die gesetzlich vorgesehene, eingeschränkte Prüfung der Jahresrechnung verzichtet haben.

Ort und Datum:

Unterschrift von mindestens einem Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans:

.....

.....